



Merkblatt zur „Mitteilung über den Anbau oder die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach § 16a Abs. 2 und 3 GenTG“

Nach § 16a des Gentechnikgesetzes sind die Grundstücke, auf denen ein GVO ausgebracht werden soll, vor der Ausbringung in einem Standortregister zu erfassen. Das Standortregister dient der Überwachung etwaiger Auswirkungen von GVO auf die in § 1 Nr. 1 und 2 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter und Belange sowie der Information der Öffentlichkeit. Das Standortregister erfasst sowohl die Flächen für genehmigte Freisetzungen von GVO (§ 16a Abs. 2 GenTG) als auch die Grundstücke, auf denen zum Inverkehrbringen genehmigte GVO angebaut werden sollen (§ 16a Abs. 3 GenTG).

Das Standortregister wird für das gesamte Bundesgebiet vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) internetbasiert geführt, an das die Mitteilungen nach § 16a Abs. 2 und 3 GenTG über Grundstücke, auf denen GVO ausgebracht werden sollen, zu richten sind ¹. Mitteilungspflichtig ist im Falle von Freisetzungen von GVO der Betreiber der Freisetzung, im Falle des Anbaus von zum Inverkehrbringen genehmigten GVO der Bewirtschafter der Anbaufläche.

1. Mitteilung

1.1 Mitteilung über Freisetzungen von GVO (§ 16a Abs. 2 GenTG)

Der Betreiber hat die tatsächliche Durchführung der genehmigten Freisetzung von GVO spätestens **drei Werktage** vor der Freisetzung dem BVL schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst folgende Angaben:

- (1) die Bezeichnung des GVO, einschließlich des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides,
- (2) die gentechnisch veränderten Eigenschaften des GVO,
- (3) das Grundstück der Freisetzung sowie die Größe der Freisetzungsfläche
- (4) den Freisetzungszeitraum.

Es wird darauf hingewiesen, dass Flur- und Flurstückbezeichnungen sich ändern können. Betreiber und Bewirtschafter sind daher gehalten, sich vorab bei der zuständigen Behörde zu vergewissern, dass ihre Angaben zu der Fläche, auf der der GVO ausgebracht werden soll, aktuell sind. Änderungen in den Angaben sowie die Beendigung des Freisetzungsvorhabens sind dem BVL unverzüglich mitzuteilen.

Die Verpflichtungen zur Information der Überwachungsbehörde(n) der Länder bleiben von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

¹ Adresse: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Referat 404, Mauerstr. 39-42, 10117 Berlin, Fax: 030-18445-6099, E-Mail: standortregister@bvl.bund.de



1.2. Mitteilung über den Anbau von GVO (§ 16a Abs. 3 GenTG)

Der geplante Anbau von zum Inverkehrbringen genehmigten GVO ist von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, spätestens **drei Monate** vor dem Anbau dem BVL schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst folgende Angaben:

- (1) die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker² des GVO,
- (2) seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
- (3) den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Fläche bewirtschaftet,
- (4) das Grundstück des Anbaus sowie die Größe der Anbaufläche.

Es wird darauf hingewiesen, dass Flur- und Flurstückbezeichnungen sich ändern können. Betreiber und Bewirtschafter sind daher gehalten, sich vorab bei der zuständigen Behörde zu vergewissern, dass ihre Angaben zu der Fläche, auf der der GVO ausgebracht werden soll, aktuell sind. Änderungen in den Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

1.3. Form der Mitteilung

Die Anmeldung der Freisetzung bzw. des Anbaus von GVO erfolgt schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „**Mitteilung über den Anbau oder die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach §16a Abs. 2 und 3 GenTG**“. Alternativ kann der **Anbau** von GVO nach §16a Abs. 3 GenTG auch **online** über das Internet erfolgen (<http://www.bvl.bund.de>).

Um den Anbau von GVOs **online** mitzuteilen, muss sich der Bewirtschafter zuerst mit seinen personenbezogenen Daten registrieren. Um Missbrauch vorzubeugen, erhält der Bewirtschafter einen zeitlich befristeten Registrierungscode in Verbindung mit der Aufforderung zur Bestätigung der Angaben, da sonst die eingegebenen Daten gelöscht werden. Die Registrierung ist nur einmal erforderlich.

Die Mitteilung der Anbaufläche erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die Angaben zur Anbaufläche angegeben; im zweiten die Daten zum angebauten GVO. Nach Abschluss der Eingabe werden die Daten durch das BVL geprüft und freigegeben. Erst nach dieser Freigabe und einer erfolgreichen Registrierung als Bewirtschafter wird ihre Anbaufläche im Standortregister öffentlich geführt.

2. Veröffentlichung der Angaben (§ 16a Abs. 4 GenTG)

Der allgemein zugängliche Teil des Registers umfasst:

- (1) die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des GVO,
- (2) seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
- (3) das Grundstück der Freisetzung oder des Anbaus sowie die Flächengröße.

² Auch als „unique identifier“ oder „OECD-identifier“ bezeichnet.



Auskünfte aus dem allgemein zugänglichen Teil des Registers werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (<http://www.bvl.bund.de>) erteilt.

3. Auskunftersuchen zu personenbezogenen Daten (§ 16a Abs. 5 GenTG)

Auskünfte über personenbezogene Daten werden erst erteilt, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft hat.

Die Datensicherheit und der Datenschutz werden nach § 16a Abs. 6 GenTG und nach dem Bundesdatenschutzgesetz gewährleistet.

4. Bußgeldvorschriften (§ 38 GenTG)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16a Abs. 2 oder Abs. 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung in den Angaben oder, im Falle von Freisetzungsvorhaben, die Beendigung des Freisetzungsvorhabens nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt, handelt ordnungswidrig; die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 38 GenTG).